



---

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Rechtsinformatik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 03. Juli 2012  
Protokoll-Nr.: 803

**Revision des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Wir begrüssen die Überarbeitung dieses Gesetzes. Der Entwurf zum Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (ZertES) enthält viele wertvolle Erweiterungen des heutigen Bundesgesetzes und behält die wichtigen und richtigen Punkte des geltenden Rechts bei. Insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf juristische Personen und Behörden macht Sinn.

Dem Sicherheitsaspekt wird die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. So muss unter anderem die Gültigkeit der Zertifikate zuverlässig überprüft werden können (Art. 11 ZertES bzw. Art. 12 Entwurf). Auch die Förderung eines breiten Angebots an Zertifizierungsdiensten ist sinnvoll. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Anbieter auch längerfristig existieren können und die Weiterführung der Dienstleistung im Falle einer Einstellung der Geschäftstätigkeit genau geregelt ist. Dieses Bedürfnis wird im geltenden Recht wie auch im Entwurf abgedeckt (Art. 13 ZertES bzw. Art. 14 Entwurf).

Die vorgesehenen Anpassungen der ZertES-Revision sind insgesamt zeitgemäss und sinnvoll. Insbesondere die damit verbundene terminologische Bereinigung bei der Regelung der elektronischen Signatur in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen findet Zustimmung. Betreffend Zeitstempel sind wir damit einverstanden, dass das ZertES sich zu dieser Frage nicht äussert und erst die konkrete Anwendung bei Bedarf dieses Erfordernis stellt.

Mit einer eigenhändigen Unterschrift soll eine elektronische Signatur demgegenüber nur gleichgestellt sein, wenn sie mit einem Zeitstempel versehen ist. Dementsprechend bevorzugen wir bei der Änderung von Artikel 14 Absatz 2<sup>bis</sup> des Obligationenrechts den Variantenvorschlag mit obligatorischem Zeitstempel.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungspräsidentin

auch per Mail an: [urspaul.holenstein@bj.admin.ch](mailto:urspaul.holenstein@bj.admin.ch)